

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 121 -

Nr. 18

Dingolfing, 23. Juli

2020

Wasserrecht;
Räumung des Längenmühlbaches vom 05. – 12. September 2020

Wasserrecht;
Öffentliche Wasserversorgung durch den Markt Simbach
Antrag des Marktes Simbach auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen in Kugl und Simbach/Zollöd

Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

42-641/3/2/3 H43

Wasserrecht;
Räumung des Längenmühlbaches vom 05. – 12. September 2020

Die Bachauskehr 2020 des Längenmühlbaches findet unter folgenden Auflagen statt:

Wasserdrosselung:

Vom 05.09.2020 ab 7.00 Uhr bis 10.09.2020 um 6.59 Uhr auf 400l/sec sowie
vom 10.09.2020 ab 7.00 Uhr bis 12.09.2020 um 16.00 Uhr auf 600./sec.

Die Beteiligten werden aufgefordert, die Räumung sowie die Unterhaltungsarbeiten an den Triebwerksanlagen innerhalb der angegebenen Zeit ordnungsgemäß durchzuführen.

Abflussregelung:

Die Abflussregelung wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Gewässerunterhaltung:

Die Ufersicherung abseits von Anlagen ist mit ingenieurb biologischen Methoden (z.B. Totholz, Bepflanzung, Kiesschüttung) durchzuführen. Falls ortsfremde Materialien, z.B. Wasserbausteine, eingebracht werden sollen, ist die Maßnahme mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Falls Bäume gefällt werden, sind diese durch Neuanpflanzungen zu ersetzen und vor Biberfraß zu schützen. Anfallendes Räum- und Mähgut ist 2 -3 Tage neben dem Bach zu lagern und dann ordnungsgemäß zu entsorgen; die Abschwemmung des Materials ist untersagt. Die bachbegleitende Vegetation ist so weit wie möglich zu schonen. Gesetzlich geschützte Bereiche dürfen nicht geschädigt werden.

Informationspflicht:

Die Fischereiberechtigten sind mind. 14 Tage vor Beginn der Wasserdrosselung durch die Längenmühlbachgenossenschaften von der Bachauskehr in Kenntnis zu setzen.

Dingolfing 15.07.2020
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/2/11 E100, E1001

Wasserrecht;

Öffentliche Wasserversorgung durch den Markt Simbach

Antrag des Marktes Simbach auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen in Kugl und Simbach/Zollöd

Der Markt Simbach hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Brunnen Simbach I, Fl.Nr. 173, Simbach II, Fl.Nr. 551/2, Zollöd III, Fl.Nr. 558/23, Gemarkung Simbach und Brunnen Kugl I und II, Fl.Nr. 387, Gemarkung Niederhausen beantragt.

Das Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 WHG dar und bedarf somit der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG). Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Außerdem kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, sein Vorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen. Aus diesen Gründen soll eine Bewilligung zur Zutageförderung und Entnahme erteilt werden.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Antragsschreiben, Erläuterungsbericht, Lageplan, Brunnenbeschreibung und Alternativprüfung, in der Zeit von Dienstag, den 28.07.2020 bis Montag, den 27.08.2020, beim Markt Simbach während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link: <https://www.landkreis-dingolfing-landau.de/buergerservice/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> einsehbar sind,
- 2) Einwendungen gegen das Unternehmen beim Markt Simbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 222 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 3) die bis 11.09.2020 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 4) die Erörterung etwaiger Einwendungen erfolgt am Donnerstag, den 24.09.2020 um 09.30 Uhr in Zimmer Nr. 222, Landratsamt Dingolfing-Landau. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

- 6) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 21.07.2020
Landratsamt Dingolfing-Landau

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern
(ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des ZAS vom 08. Juni 2020 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 17 vom 10. Juli 2020 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, 10. Juli 2020
gez. Moser
Werkleiter

Nr. 18

Dingolfing, 23. Juli

2020

Sparkasse Landshut,
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3420339305

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 09.04.2020 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 13.07.2020

Sparkasse Landshut

gez.

Geisler

Gallwitz

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Werner Bumeder

Landrat